

Richtlinie
zur Bestimmung der Richtwerte von Kosten der Unterkunft
im Kreis Schleswig-Flensburg für den Bereich des SGB II und SGB XII
(Schlüssiges Konzept)

1. Änderung

1. Einleitung

Zur Bestimmung der Angemessenheitsgrenzen der Leistungen für die Unterkunft für Beziehende von Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) wurde am 29. September 2015 die Richtlinie zur Bestimmung der Richtwerte von Kosten der Unterkunft im Kreis Schleswig-Flensburg für den Bereich des SGB II und SGB XII (Schlüssiges Konzept) erlassen.

Das Institut für Wohnen und Umwelt GmbH (IWU) aus Darmstadt hat für den Kreis Schleswig-Flensburg im Jahr 2015 ein Schlüssiges Konzept erstellt. Auf der Grundlage dieses Gutachtens wurden die Richtwerte der angemessenen Kosten der Unterkunft im Kreis Schleswig-Flensburg für den Bereich des SGB II und SGB XII bestimmt.

Die ermittelten Richtwerte gelten für die Dauer von vier Jahren, wobei nach zwei Jahren eine Fortschreibung nach den Maßgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zum qualifizierten Mietspiegel durchzuführen ist.

Die Regelungen des BGB sehen eine Anpassung an die Marktentwicklung vor. Dies geschieht durch eine Erhöhung der bereits ermittelten Angemessenheitsgrenzen um die Erhöhung der Verbraucherpreise innerhalb des genannten Zwei-Jahres-Zeitraums.

Die Richtlinie wird aufgrund dessen wie folgt geändert:

2. Festlegung der Richtwerte der angemessenen Kosten der Unterkunft

Aufgrund der Steigerung der Verbraucherpreise im Zwei-Jahres-Zeitraum ergibt sich eine Steigerung der Lebenshaltungskosten von 2,33426704 Prozent (Index 2010 = 100; Indexwert 11.2015 = 107,1; Wert 09.2017 = 109,6). Auf dieser Grundlage werden für **alle Gemeinden im Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg** die Richtwerte der angemessenen Kosten der Unterkunft für Bedarfsgemeinschaften, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem **SGB II** oder Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem **SGB XII** beziehen, wie folgt festgesetzt:


Größe der Bedarfsgemeinschaft	Angemessene Bruttokaltmiete gerundet)	Wohnungsgröße	Miete je m ²
1	374,00 Euro	50 m ²	7,48000 Euro
2	434,00 Euro	60 m ²	7,23333 Euro
3	485,00 Euro	75 m ²	6,46667 Euro
4	539,00 Euro	85 m ²	6,33412 Euro
5	578,00 Euro	95 m ²	6,08421 Euro
jede weitere Person	62,00 Euro	10 m ²	6,20000 Euro

3. Inkrafttreten

Die Regelungen der Richtlinie zur Bestimmung der Richtwerte von Kosten der Unterkunft im Kreis Schleswig-Flensburg für den Bereich des SGB II und SGB XII (Schlüssiges Konzept) vom 29.09.2015 gelten unverändert.

Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend ab 1. November 2017 in Kraft.

Schleswig, den 6. November 2017


 Dr. Wolfgang Buschmann
 Landrat